



Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA) 2009

Anhang II zum RSA 2009

- Codeliste zur Bestimmung der Zahlungsbereitschaft im RSA 2009
 - Listen der beitragsberechtigten Schulen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Jura, Luzern, Solothurn, Wallis und Zürich
-

Listen gültig vom 1.8.2010 bis 31.7.2011

Verzeichnis

Einschränkungen / Code-Liste

Schulangebote der Kantone

Aargau

Basel-Landschaft

Basel-Stadt

Bern

Freiburg

Jura

Luzern

Solothurn

Wallis

Zürich

Legende

<input type="text" value="(leeres Feld)"/>	Kantonsbeitrag wird für den ganzen Kanton übernommen.
<input type="text" value="---"/>	Kantonsbeitrag wird nicht übernommen.
<input type="text" value="BE ..."/>	Übernahme des Kantonsbeitrags mit Einschränkungen (siehe nachfolgende Code-Liste)

Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz NW EDK

Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)

Anhang II zum RSA 2009

Codeliste zur Bestimmung der Zahlungsbereitschaft im RSA 2009 s/Deklaration der Wohnsitzkantone in den Listen der beitragsberechtigten Schulen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Jura, Luzern, Solothurn Wallis und Zürich zum RSA 2009, Stand: 1.8.2009

vgl. Art. 6 Abs. 3 RSA 2009

Bedeutung Code	Erläuterungen des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons zur Zahlungsbereitschaft im RSA 2009 der NW EDK
Leeres Feld	Der Wohnsitzkanton leistet Kantonsbeiträge gemäss RSA 2009
---	Der Wohnsitzkanton leistet keine Kantonsbeiträge gemäss RSA 2009
NW 1	Gilt für alle Abkommenskantone des RSA 2009 Beitragsleistung nur mit schriftlicher Bewilligung (Kostengutsprache) des zuständigen Amtes des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons
AG	
AG 1	Mit ausdrücklicher Genehmigung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) des Kantons Aargau
AG 2	Bilaterale Regelung
AG 3	Nur Kantonsschule Beromünster und Baldegg; nach absolvierter 4. Klasse der Bezirksschule (nur Schülerinnen und Schüler der Gemeinden Beinwil, Birrwil, Burg, Menziken, Reinach, Gontenschwil, Zetzwil, Schmiedrued)
AG 4	Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Abtwil, Auw, Dietwil, Mühlau, Oberrüti, Sins
AG 5	Nur für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Islisberg
AG 6	Bezirksschulkreise Laufenburg, Rheinfelden, Möhlin, Frick
AG 7	(Dieser Code wird zur Zeit nicht benutzt.)
AG 8	Für Schülerinnen und Schüler des Weilers Dosoleh, Sins sowie Stöckhof, Auw
AG 9	Nur für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Arni (Ergänzung zu Code AG 5, aber nur für Tarifgruppe 7.6 Gymnasien)
AG 10	Für Schülerinnen und Schüler der K&S Zürich, der Schule für Mannschaftssport Zürich und der Kunst- und Sportschule Uster: mit ausdrücklicher Genehmigung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) des Kantons Aargau
BL	
BL 1	Sondereinbarung
BL 2	Gilt nur für die Gemeinden Allschwil und Schönenbuch
BL 3	Gilt nur für die Gemeinde Eptingen
BL 4	Gilt nur für die Gemeinde Bretzwil
BL 5	Gilt nur für die Gemeinde Burg i.L.
BL 6	Gilt nur für die Gemeinden Buus, Maisprach, Wintersingen
BS	
BS 1	Sondereinbarung
BE	
BE 1	Gilt nur für die Amtsbezirke Wangen a.A., Aarwangen und Trachselwald
BE 2	Gilt nur für die Amtsbezirke Wangen a.A., Büren a.A.
BE 3	Gilt nur für den Amtsbezirk Büren a.A.
BE 4	Gilt nur für den Amtsbezirk Schwarzenburg
BE 5	Gilt nur für den Amtsbezirk Saanen

Bedeutung Code	Erläuterungen des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons zur Zahlungsbereitschaft im RSA 2009 der NW EDK
BE 6	Gilt nur für die Amtsbezirke Aarberg, Erlach, Laupen, Saanen und Schwarzenburg
BE 7	Gilt nur für den Amtsbezirk Laupen
BE 8	(Dieser Code wird zur Zeit nicht benutzt)
BE 9	Gilt nur für die Gemeinden Arch, Attiswil, Farnern, Leuzigen, Niederbipp, Oberbipp, Rumisberg, Rüti bei Büren, Walliswil bei Niederbipp, Walliswil bei Wangen, Wangen a.A., Wangenried, Wiedlisbach und Wolfisberg
BE 10	Gilt nur für die Gemeinden Arch, Attiswil, Leuzigen und Rüti bei Büren
BE 11	Vereinbarung 1983 zwischen den Kantonen Bern und Jura betreffend Schulgelder für den grenzüberschreitenden Schulbesuch im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht
BE 12	Zusammenarbeitsvereinbarung vom 8.5.2001 und 8.8.2001 zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren
BE 13	Vereinbarung 2009 zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung)
FR	
FR 1	OS-Kreis Plaffeien
FR 2	OS-Kreis Kerzers
FR 3	Deutsch-Freiburg
LU	Setzt keine kantonsspezifischen Codes
SO	
SO 1	Ganzer Kanton, unter dem Vorbehalt, dass es sich um ein 10. Schuljahr handelt und die Gemeinde das Schulgeld übernimmt.
SO 2	Der Besuch der staatlichen Gymnasien Basel-Stadt gilt für Gemeinden im Bezirk Dorneck ab 9. Schuljahr.
SO 3	Nur Gemeinden im Bezirk Thierstein, soweit nicht das Gymnasium Laufental-Thierstein den Typus führt
SO 4	Nur Gemeinden im Bezirk Dorneck sowie Gemeinde Kienberg
SO 5	Nur Gemeinden in den Bezirken Dorneck und Thierstein
SO 6	Nur Gemeinde Kienberg
SO 7	Nur Gemeinde Dornach
SO 8	Nur Gemeinden des Leimentals
SO 9	Nur Gemeinde Walterswil
SO 10	Nur Gemeinde Erlinsbach SO
SO 11	Nur Gemeinden im Bezirksschulkreis Schönenwerd sowie Gemeinde Erlinsbach SO
SO 12	Bilaterale Regelung
VS	Setzt keine kantonsspezifischen Codes
ZH	Setzt keine kantonsspezifischen Codes
JU	
JU 01	Vereinbarung zwischen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft und dem Erziehungsdepartement des Kantons Jura über den Besuch des fremdsprachigen zehnten Schuljahres durch Schülerinnen und Schüler aus den Vereinbarungskantonen
JU 02	Vereinbarung 1983 zwischen den Kantonen Bern und Jura betreffend Schulgelder für den grenzüberschreitenden Schulbesuch im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht
JU 03	Zusammenarbeitsvereinbarung vom 8.5.2001 und 8.8.2001 zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren

JU 04	Vereinbarung 2009 zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung)
--------------	---

Stand: 1.8.2010